

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 181/64

URTEIL

Verkündet am

9. Juni 1965

Ehrenberger

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landwirts Paul C [REDACTED],
S [REDACTED], P [REDACTED] P [REDACTED], Dominikanische Republik,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Januar 1964 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergoht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Fatbestand:

Der am [REDACTED] 1917 in Neuß/Rhein geborene Kläger ist Jude. Er besuchte die Volksschule und dann zwei Jahre die Handelsschule in N[REDACTED]. Im Jahre 1933 befand er sich bei den Rheinischen Margarinewerken H[REDACTED] in W[REDACTED], die in jüdischem Besitz waren, in der Lehre. Er wollte Kirnmeister werden. Nach Abschluß seiner dreijährigen kaufmännischen Lehre war er noch 2 1/2 Jahre als Buchhalter bei derselben Firma tätig. Nach den Ereignissen des 9. November 1938 konnte er als Jude dort nicht mehr weiter arbeiten.

- 3 -

Er wurde am 17. November 1938, weil er Jude war, verhaftet und bis zum 4. Februar 1939 im Konzentrationslager Dachau festgehalten. Er arbeitete dann noch ein Jahr in Deutschland in der Landwirtschaft und konnte im Jahre 1940 in die Dominikanische Republik auswandern, wo er seitdem Landwirtschaft betreibt.

Am 5. Oktober 1955 hat der Kläger Entschädigung wegen "Schadens im beruflichen Fortkommen durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung" beantragt. Er hat behauptet, seine Lehre habe neben der kaufmännischen Ausbildung eine technische Unterweisung in der Margarinerzeugung vorgesehen.

Er sei im Jahre 1935 auch bereits im Labor der Niederrheinischen Margarinewerke tätig gewesen. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten habe man aber die Fortsetzung dieser technischen Ausbildung, weil er Jude war nicht mehr zugelassen. Er habe infolgedessen nur eine kaufmännische Ausbildung erhalten. Diese sei nicht ausreichend gewesen, um Kirnmeister werden zu können, weil dazu in erster Linie technische Fähigkeiten und Erfahrungen erforderlich seien. Er sei infolgedessen von der Ausbildung eines Kirnmeisters ausgeschlossen worden.

Mit seinem Entschädigungsanspruch hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht festgestellt werden, daß der Kläger im Sinne des § 115 Abs. 1 BEG von einer "erstrebten Ausbildung" ausgeschlossen worden ist. Eine bestimmte Ausbildung könne nur in dem Sinne erstrebt werden, daß ein dieser Ausbildung entsprechendes Berufsziel vorhanden sei. Eine Ausbildung ohne solches Ziel möge Weiterbildung oder Allgemeinbildung sein, sei aber keine Berufsausbildung. Ein Beruf, dem nicht ein bestimmter, fest umrissener Ausbildungsweg entspreche, sei kein "Beruf", sondern eine "Stellung", die nicht wesentlich von der Ausbildung abhängt, für die vielmehr die Funktionen maßgebend seien, die jemand tatsächlich ausübe.

Der Kläger meine nun, daß der Kirnmeister ein Beruf in diesem Sinne sei. Das sei jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht der Fall. Vielmehr handele es sich bei dem Kirnmeister um eine berufliche Stellung. Es gebe mithin nicht die Ausbildung zum Beruf des Kirnmeisters, von welcher der Kläger hätte ausgeschlossen werden können. Möglich sei nur eine breite Ausbildung gewesen, die infolge entsprechender Vielseitigkeit geeignet gewesen sei, unter Umständen solche Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben, daß man damit den Arbeitsplatz, die Stellung eines Angestellten habe erlangen können, die kraft langjähriger Übung in der Margarincindustrie mit dem Titel des "Kirnmeisters" gekennzeichnet sei. Sowenig, wie eine solche Ausbildung dem Absolventen den angestrebten Arbeitsplatz sichere, sowenig könne er davon ausgeschlossen werden. Die vom Kläger angestrebte Ausbildung sei zu unbestimmt,

um Gegenstand einer entschädigungsfähigen Beeinträchtigung zu sein.

Unter diesen Umständen könne dahingestellt bleiben, ob dem Kläger schon 1933 aus rassistischen Gründen in einem jüdischen Betrieb gegebene Lernmöglichkeiten genommen worden seien.

II.

Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 402 Nr. 70) versteht das BEG unter "Ausbildung" im Sinne des § 115 BEG diejenige vorbereitende Tätigkeit, die erforderlich ist, um dem Berechtigten die Ausübung eines Berufes zu ermöglichen, die ihm nach den Erfahrungen des Lebens eine ausreichende wirtschaftliche Existenz bietet. Eine Ausbildung in diesem Sinne kann auch dann vorliegen, wenn für sie ein im einzelnen geregelter Ausbildungsgang nicht vorgeschrieben ist. Es mag sein, daß es, wie das Berufungsgericht feststellt, eine spezifische Ausbildung zum Beruf des Kirnmeisters, von welcher der Kläger hätte ausgeschlossen werden können, nicht gibt. Möglich war aber, wie das Berufungsgericht ausführt, eine breite Ausbildung, die infolge entsprechender Vielseitigkeit in technischer und kaufmännischer Hinsicht geeignet war, unter Umständen solche Fähigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, daß man damit die Stellung eines Angestellten erwerben konnte, die kraft langjähriger Übung in der Margarineindustrie mit dem Titel des "Kirnmeisters" gekennzeichnet ist. Diese breite Ausbildung erstrebte nach seiner Darstellung der Kläger, als

er im Labor der Niederrheinischen Margarinewerke tätig war. Die weitere Ausübung dieser Tätigkeit und die damit verbundene Möglichkeit, sich besondere technische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, ist ihm nach seinem Vorbringen, weil er Jude war, abgeschnitten worden. Wenn der Kläger **aber** Kirmmeister werden wollte, so bedurfte er zunächst einer solchen von ihm erstrebten Ausbildung zum Margarinetechniker. Mochte er auch mit dem Abschluß dieser Ausbildung noch nicht die sichere Gewähr haben, demnächst zum Kirmmeister aufzusteigen, weil dafür nur besonders angelernte und erfahrene Kräfte in Betracht kamen, so war sie doch eine unerläßliche Bedingung für die Erlangung einer solchen Stellung. Auch wenn, wie das Berufungsgericht annimmt, der Weg zur Stellung als Kirmmeister eine Weiterbildung darstellte, mußte für die Bekleidung dieser Stellung eine solche Grundausbildung vorliegen. Diese erstrebte der Kläger, und in dieser ist er nach seiner Darstellung verfolgungsbedingt unterbrochen worden. Sofern diese Darstellung zutrifft, käme für ihn eine Entschädigung nur dann nicht in Frage, wenn die von ihm erlangte kaufmännische Ausbildung der Stellung eines Kirmmeisters als gleichwertig zu erachten wäre (Urteil des Senats RzW 1959, 234 Nr. 34). Es muß daher gegebenenfalls geprüft werden, ob die Stellung als Kirmmeister, welche neben kaufmännischen auch technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, als höherwertig zu bezeichnen ist. Nach allem ist der Kläger, im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts, entschädigungsberechtigt, sofern er, wie er behauptet, die Ausbildung als Margarinetechniker angestrebt hat und in dieser Ausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen worden ist, und sofern die Stellung als Kirmmeister im Vergleich zu der vom Kläger erlangten kaufmännischen Ausbildung

höherwertig ist. Darüber bedarf es einer Prüfung durch das Berufungsgericht.

III.

Zu diesem Zweck ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf